





## **Tagesordnung**

1. Vorlage der Tagesordnung und Anträge
2. Vorlage der Protokolle vom 20.12.2021
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung: Widmungssache Wimmer Peter
5. Beschlussfassung: Widmungssache Koller Silvia
6. Beschlussfassung: ÖRK – Änderung Verordnungstext
7. Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss Bebauungsplan GP. 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11
8. Beschlussfassung: Überziehungen und Abdeckungen 2021
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

## **Sitzungsverlauf**

Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Frau Ersatzgemeinderätin Susanne Schöllenberg-Baumgartner wurde gemäß § 28 (1) TBO 2001 angelobt.

### **1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung und Anträge**

Der Bürgermeister bringt die Tagesordnung zur Kenntnis. Der Bürgermeister beantragt die Änderung der Tagesordnung wie folgt:

TOP 4: Beschlussfassung: Widmungssache Schöffmann Kathrin entfällt - dafür die Widmungssache Wimmer Peter

TOP 5: Beschlussfassung: Widmungssache Koller Silvia (war bisher TOP 6)

**Neu TOP 6:** Beschlussfassung: örtliches Raumordnungskonzept - Änderung Verordnungstext

**Neu Top 7:** Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss Bebauungsplan GP. 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11

TOP 8 Beschlussfassung Vergaben Stöflweg entfällt dafür die Beschlussfassung Überziehungen und Abdeckungen 2021

TOP 9 bleibt unverändert

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden Form.



## **2. Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 20.12.2021**

Die Niederschrift wurde an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übermittelt. Der Änderungswunsch von Hermann Nageler wurde eingearbeitet. Zum Zeichen der Zustimmung wurde die Niederschrift unterfertigt.

## **3. Berichte des Bürgermeisters:**

- 3.1. Bericht: Corona
- 3.2. Bericht: Kindergarten
- 3.3. Bericht: TIGAS
- 3.4. Bericht: Karrergründe

Der Bürgermeister bringt folgende Berichte zur Kenntnis:

### **Punkt 3.1. Bericht: Corona**

Vorliegende Unterlage:

Keine

Die Omikronwelle ist auch in Schwoich allgegenwärtig. Heute sind aktuell 101 Schwoicherinnen und Schwoicher COVID 19 aktiv positiv eingemeldet. In Schwoich haben heute 1771 Personen, das sind 69,13 % der Bevölkerung ein gültiges Impfzertifikat. Damit liegen wir knapp 2% unter dem Landesschnitt und 3% unter dem Bundesdurchschnitt.

### **Punkt 3.2. Bericht: Kindergarten**

Vorliegende Unterlage:

keine

Leider sind im Kindergarten, trotz größter Vorsichtsmaßnahmen auch beim Personal einige Corona-positive Fälle aufgetreten. Es musste daher der Kindergarten letzten Mittwoch für den regulären Betrieb gesperrt werden. Aktuell kann der Betrieb nur für Kinder, die 2-fach geimpft oder die am letzten Montag nicht im Kindergarten waren mit Betreuung von Martina Strasser (3-fach geimpft) und Jana Strobl (war am Montag nicht anwesend) stattfinden. 4 Pädagoginnen/Assistentinnen sind positiv getestet und alle anderen sind als Kontaktpersonen behördlich abgesondert.

### **Punkt 3.3. Bericht: TIGAS**

Vorliegende Unterlage:

Keine

Letzte Woche haben Vertreter der TIGAS vorgesprochen und mich über die geplante Erschließung des Gewerbegebietes Egerbach in Kenntnis gesetzt. Tirolweit schreitet der Ausbau der Versorgung mit Erd- und Biogas voran und bei Interesse wäre eine Erschließung des Schwoicher Ortsgebietes ohne weiteres denkbar. Die von mir ins Spiel gebrachte zerstreute Siedlungsstruktur wäre kein Hindernis und naturgemäß sind bei dieser Gelegenheit viele Vorteile dieser Energiequelle zur Sprache gekommen. In Schwoich sind derzeit die



Betriebe am Kufsteiner Wald mit Erdgas erschlossen und für das Ortsgebiet hat sich die Frage noch nicht gestellt. Zu klären ist auf jeden Fall die Vereinbarkeit mit den Zielen als e5 Gemeinde! Nicht außer Acht lassen darf man aber auch die sich bietenden Synergien bei der Erweiterung und Erneuerung der Gemeindeinfrastruktur (Wasser und Datenleitungen, Kanäle, Beleuchtung....).

## Wortmeldungen:

Stefan Harrer: In Hinblick auf e5 (e5 Gemeinde) stellt sich die Frage, ob die Gemeinde das nicht verhindern könnte.

Josef Steinbacher: Meiner Meinung nach sind nicht genügend Abnehmer vorhanden.

Bürgermeister: Der erste Anschluss ist bei der Firma Gastroma mit Erschließung über den Lochererweg vorgesehen. Weiters ist die Leitungsführung bis zum SPZ-Zementwerk angedacht. Die Stadtwerke will im Zuge auch das Glasfaser und Stromnetz erweitern und die Gemeinde könnte einige Leitungen mitverlegen.

Susanne Harrer: Entstehen auch Kosten für die Gemeinde?

Bürgermeister: Es entstehen keine Kosten für die Gemeinde. Die Leitungen sollten öffentlichen Gut verlegt werden. Die Gemeinde müsste mit Gestattungen und Kontakten behilflich sein. Im Zuge von e5 sind aber schon viele von den fossilen Brennstoffen ausgestiegen. Dies sollte weiterhin unterstützt werden.

Norbert Fankhauser: Die normalen Häuslbauer schaffen bei der Alternativenprüfung die Kriterien mit einem Gasanschluss nicht. Der Biogasanteil beträgt derzeit 1 %. Prozesstechnisch ist für die Betriebe ein Anschluss an das Gasnetz sinnvoll. Aber es ladet die Betriebe auch dazu ein nicht mehr in alternative Energien zu investieren.

Bürgermeister: Am Mittwoch ist die nächste e5-Teamsitzung. Das werden wir auch ansprechen.

Vizebürgermeister: sollten das prüfen und nach allen Gesichtspunkten abwägen.

## **Punkt 3.4. Bericht: Karrergründe**

### Vorliegende Unterlage:

Keine

Die Verhandlungen mit den Gebrüdern Karrer sind derzeit auf folgendem Stand:

Die Brüder Karrer würden gerne auf Baurechtsbasis abschließen. Dies ist aber nur nach Grundteilung möglich, was von ihnen bisher abgelehnt wurde. Ein Verkauf kommt für sie ungen und nur mit Preisgestaltung ab € 500,- aufwärts in Frage. Dies ist mit Blick auf die Folgewirkung wohl gut zu durchdenken.

### Wortmeldungen:

Astrid Klein hinterfragt die Möglichkeit einer Teilungsklage. Wie schaut das im Falle einer Versteigerung aus?

Bürgermeister: Die Grundstücke würden als Ganzes zur Versteigerung kommen. Die Gebrüder Karrer dürfen dabei auch mitsteigern und könnten den Preis noch erhöhen. Dazu noch weitere Details. Das läuft auf eine rechtliche Entscheidung hinaus.

Norbert Fankhauser: Hinterfragt die Widmung der Grundstücke.



Bürgermeister: Es ist eine Vorbehaltsfläche für Schule und Kindergarten.

Vizebürgermeister: In dieser Angelegenheit sollte man auf eine Entscheidung drängen.

### **Projektinfo:**

Bürgermeister Zum Projekt der Lehramtsstudentinnen (Mayer Sarah, Dillersberger Anna und Rieser Cindy „So schmeckt Schwoich“).

Der Bürgermeister berichtet über das Projekt regionaler Konsum in Schwoich.

### **Generell zum Projekt:**

Das Grundziel: Den Bekanntheitsgrad der regionalen Produkte durch Schwoicher Bauern und Kleinunternehmen steigern. Die Konsumenten zum Kauf einheimischer Produkte animieren.

Das erfolgt durch eine Karte von Schwoicher Produzenten die sich am Projekt beteiligen können und wollen.

Auch SPAR Planer ist bereits in das Projekt eingebunden und soll nach Möglichkeit Produkte in das Sortiment aufnehmen.

Das LOGO „So schmeckt Schwoich“, von den Volksschulkindern designt, wird das Erkennungsmerkmal und soll auf allen Produkten angebracht werden.

## **4. Beschlussfassung: Widmungssache Wimmer Peter**

### **Vorliegende Unterlagen:**

Verordnungsplan Lotz & Ortner vom 27.10.2021, Plannummer 525-2021-00011

Erläuterung vom 15.12.2021

Der Bürgermeister bringt den Verordnungsplan und den Erläuterungsbericht zur Kenntnis. Es möge eine Umwidmung von „Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ mit Festlegung Foliengewächshaus erfolgen. Die Grundfläche beträgt 533 m<sup>2</sup> und der erwähnte Folientunnel hat ein Ausmaß von 40 m x 12 m x 5,10 m.

### **Erläuterung**

zur Flächenwidmungsplanänderung „WIMMER SLG“ im Bereich der Grundparzelle 2657, KG Schwoich, Plandarstellung Verordnungsplan: 525-2021-00011.pdf vom 27.10.2021

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt die Durchführung einer Umwidmung im Bereich der Grundparzelle 2657 KG 83015 Schwoich. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes schafft die Grundlage zur Errichtung eines Foliengewächshauses im Ausmaß von 40 x 12 x 5,10 Meter. Der Gemüsebau samt Eigenvermarktung stellt am Hof „Seppen“ eine wichtige Einkommenskomponente dar. Durch die geplante Baumaßnahme soll der Gemüseanbau jahreszeitenunabhängiger werden.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde von der Gemeinde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.



Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Es wird im Grunde ein großes Gewächshaus errichtet. Wie erfolgt die Beseitigung des anfallenden Regenwassers?

Bürgermeister: Die Versickerung erfolgt auf dem bestehenden Grundstück / Feldfläche. Es folgt noch eine Bauverhandlung mit Klärung von weiteren Details. Sämtliche Gutachten liegen für die Umwidmung vor. Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Wasserleitungsnetz der Gemeinde Bad Häring.

Norbert Fankhauser: Wird der Folientunnel beheizt?

Bürgermeister: Eher nicht. Der Foliengewächshaus dient der regionalen Gemüseproduktion.

**Beschluss: (einstimmig)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 525-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 2657 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 2657 KG 83015 Schwoich

rund 533 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung:  
Foliengewächshaus

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**5. Beschlussfassung: Widmungssache Koller Silvia**

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan Lotz & Ortner 525-2022-00001 vom 12-01-2022

Erläuterungsbericht Lotz & Ortner eb\_525-2022-00001 koller.doc vom 12-01-2022



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08-11-2021, Tagesordnungspunkt 16 die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. (mit der Verfahrensnummer 2-525/10066, mit Plannummer 525-2021-00008)

Laut dem „Parteigehör“ (Mitteilung Amt der Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Mag. Ingrid Gföller) vom 10.01.2022 müssen die textlichen Festlegungen wie im landesgeologischen Gutachten angeführt ergänzt werden. Eine verkürzte Auflage (2 Wochen) ist möglich.

**Zur Kenntnis Text:** „Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden (Energieaufnahme 550 kJ). Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsfläche vorgesehen sind. Ist zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß ein Fahrweg oder eine Manipulationsfläche vorgesehen, so muss entlang des Hangfußes ein Steinschlagschutzzaun errichtet werden. (Höhe: 2 m, Stützabstand: 8 m, Energieaufnahme: 500 kJ). Die genaue Position des Zaunes ist durch ein Fachperson für Geologie auf der gesamten Länge festzulegen.“

Sämtliche verwendete Unterlagen sowie die raumordnerische Beurteilung der Flächenwidmungsplanänderung 525-2021-00008.pdf vom 04-11-2021 werden in der gegenständlichen Planung unverändert übernommen und nur mit den zusätzlichen Vorgaben der Geologie ergänzt.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde von der Gemeinde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Wortmeldung:

Wolfgang Rieser: Wurde das auch mit der TAL abgeklärt.

Bürgermeister: Dem ist so.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 8.11.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 136/3, 136/9, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge des Parteigehörs ist vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht folgende Stellungnahme eingelangt.

Laut „Parteigehör“ der Aufsichtsbehörde vom 10.01.2022 müssen die textlichen Festlegungen wie im landesgeologischen Gutachten angeführt ergänzt werden.

*Textliche Ergänzung: „Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden (Energieaufnahme 550 kJ). Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsfläche vorgesehen sind. Ist zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß ein Fahrweg oder eine Manipulationsfläche vorgesehen, so muss entlang des Hangfußes ein Steinschlagschutzzaun errichtet werden. (Höhe: 2 m, Stützabstand: 8 m, Energieaufnahme: 500 kJ). Die genaue*



Position des Zaunes ist durch ein Fachperson für Geologie auf der gesamten Länge festzulegen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf vom 12.1.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 136/3, 136/9, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 136/1 KG 83015 Schwoich

rund 3390 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- u. Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 Anlage zu §§ 8, 48a u. 49 entspr. Ausführung bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss kein Fahrweg oder kein Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg oder Manipulationsfl, Errichtet Steinschlagschutzzaun entlang Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position des Zaunes durch Fachperson für Geologie auf gesamter Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weitere Grundstück 136/10 KG 83015 Schwoich

rund 9613 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- u. Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 Anlage zu §§ 8, 48a u. 49 entspr. Ausführung bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss kein Fahrweg oder kein Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg oder Manipulationsfl, Errichtet Steinschlagschutzzaun entlang Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position des Zaunes durch Fachperson für Geologie auf gesamter Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

sowie

rund 6 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung §





37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamter Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weilers Grundstück 136/3 KG 83015 Schwoich

rund 432 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamten Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

weilers Grundstück 136/9 KG 83015 Schwoich

rund 9084 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschrän d. zul. Betr a Gewerbe- u Handwerksunterneh sowie Handelsunterneh, d nicht Betrstyp A gem. Abs 2 Anlage zu §§8,48a u 49 entspr. Ausführg bergseits Baufront Höhe 2m Stahlbeton, Energieaufn. 500kJ wenn zw Bauwerk u Hangfuss k Fahrweg od k Manipulationsfl. Wenn zw Bauwerk u Hangfuss Fahrweg od Manipulationsfl, Errichtg Steinschlagschutzzaun entlg Hangfuss, Höhe 2m; Stützenabst 8m; Energieaufn 500kJ. Position d Zaunes d. Fachpers f Geologie auf gesamter Länge festzulegen lt GZ. GuE-LG-204/12

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **6. Beschlussfassung: ÖRK – Änderung Verordnungstext**

Vorliegende Unterlage:

Verordnung

Schreiben DI Andreas Lotz vom 20.01.2022



Verordnung, mit der eine längere Frist für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich festgelegt wird, RoBau-2-525/9/130-2021 vom 22.07.2021

Der Bürgermeister bringt die Verordnung zur Kenntnis.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung Schöffmann (Planung 525-2021-00006) wurde auf die Überschreitung des Baulandpools hingewiesen. Dies resultiert in erster Linie daraus, dass der Planungszeitraum von 10 Jahren ebenfalls überschritten wurde. Der Baulandbedarf von 0,5 ha pro Jahr würde nach wie vor zutreffen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, diesen Parameter aliquot zur Fristenverlängerung anzupassen und es wurde die entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Weitere Baulandwidmungen wären im Hinblick auf den festgelegten Baulandpool nicht mehr ÖRK-konform.

Hinweis: Mit Verordnung der Landesregierung vom 22.07.2021 wurde festgelegt, dass die Erledigung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bis zum **11.06.2023** zu erfolgen hat.

Entscheidender Punkt:

**Im Fall von Fristverlängerungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2016, erhöht sich der Baulandpool ab dem 11.06.2020 aliquot um 0,5 ha je begonnenem Folgejahr.**

Hinweis: Die Verordnung ist 4 Wochen kundzumachen / aufzulegen und der Aufsichtsbehörde in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Wortmeldungen:

Norbert Fankhauser: Die restlichen Jahre werden daher wie berichtet wieder aliquot aufgeteilt. Wir sind daher in dieser Richtung wieder flexibler.

Bürgermeister: Wie bereits berichtet dürfen wir nicht widmen ohne Erhöhung des Baulandpools. Wir können nicht mehr als 0,5 ha pro Jahr umwidmen. Das örtliche Raumordnungskonzept ist im Jahr 2020 abgelaufen. An der Fortschreibung wird gearbeitet.

Sebastian Thaler: Wird das örtliche Raumordnungskonzept noch heuer fertig?

Bürgermeister: Das Raumordnungskonzept wird heuer nicht mehr fertig gestellt werden können. Dazu noch nähere Details. Ab Genehmigung gilt das Konzept wieder für einen Zeitraum von 10 Jahren.

## **Verordnung**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 24.01.2022  
mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:**

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, wird verordnet:



## Artikel I

Der § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 11.06.2010 i.d.g.F., womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wird wie folgend geändert:

„Für die in Abstimmung mit der vorgegebenen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Planungszeitraum von 10 Jahren (Stichtag Rechtskraft 11.06.2010) notwendige Baulandreserve wird ein Baulandpool mit max. 5,0 ha geschaffen. **Im Fall von Fristverlängerungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2016, erhöht sich der Baulandpool ab dem 11.06.2020 aliquot um 0,5 ha je begunnenem Folgejahr.**

Darüber hinaus reichende Wohn- und Mischgebietsreserven sind mit Ausnahme von Maßnahmen für Flächen des Bodenfonds Tirol, bei der Neuerlassung und bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht zulässig. Die Absicherung der Planungsmaßnahmen kann durch privatrechtliche Verträge unterstützt werden. Bei Neuwidmungsflächen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bodenfonds Tirol sind privatrechtliche Verträge verpflichtend.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwoich  
Peter Payr

### **Beschluss: (einstimmig)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird.

### **7. Beschlussfassung: Grundsatzbeschluss Bebauungsplan GP. 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11**

#### Vorliegende Unterlage:

Lageplan

Auf Ansuchen von Frau Andrea Kaider soll auf den GPn. 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11 ein Bebauungsplan erlassen werden. Frau Andrea Kaider plant die Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit.

Folgende Besitzer sind von einer Bebauungsplanänderung betroffen:

Grundstück 687/7, Adresse Dorf 136, Besitzer Martin und Daniela Ortner

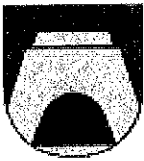
Grundstück 687/8, Adresse Dorf 137, Besitzer Reinhilde und Erich Wildinger

Grundstück 687/9, Adresse Dorf 138, Besitzerin Andrea Kaider

Grundstück 687/10, Adresse Dorf 139, Besitzer Rosa-Maria und Johannes Guggelberger

Grundstück 687/11, Adresse Dorf 140, Besitzer Volker und Racula Steindl

#### Erklärung:



Die Häuser Dorf 136-140 wurden damals in „besonderer Bauweise“ errichtet. Im Jahr 2000 ist durch die Familie Guggelberger eine Aufstockung erfolgt und eine 2. Wohneinheit geschaffen. Das wurde damals mit einer gekoppelten Bauweise so baubehördlich genehmigt. Damals wäre auch schon ein Bebauungsplan notwendig gewesen, von diesem wurde aber abgesehen. Jetzt geht eine weitere Aufstockung nur mit einem Bebauungsplan der alle 5 Grundstücke umfasst. 4 Besitzer (Ornter, Kaider, Guggelberger und Steindl) befürworten die Bebauungsplanänderung. Die Familie Wildinger hat sich dagegen ausgesprochen und wird sich rechtsfreundlich vertreten lassen. Mit Rechtsanwalt Dr. Ellinger wurde die weitere Vorgehensweise besprochen.

Die Familie Wildinger kann gegen den Bebauungsplan Einspruch erheben. Das weitere Prozedere wurde eingehend erläutert. Eine Nachverdichtung und eine zusätzliche Wohnraumschaffung entspricht dem Zeitgeist. Der Wert des Grundstückes wird deutlich angehoben. Unsere Entscheidung wird aufsichtsbehördlich dann abgesichert.

Wortmeldungen:

Hermann Nageler: Für mich spricht nichts dagegen. Private Streitigkeiten brauchen uns nicht zu interessieren.

Vizebürgermeister: Vielleicht wird noch eine Einigung mit der Familie Wildinger erzielt. Bei dieser Änderung kann man im Grunde nichts falsch machen weil ohnedies eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgen muss.

Susanne Schöllenberg-Baumgartner befürwortet auch die beantragte Änderung.

Bürgermeister: Werde noch ein Gespräch mit der Familie Wildinger führen.

**Beschluss: (einstimmig)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss für den Bebauungsplan Andrea Kaider. Frau Kaider möge die Aufstockung ermöglicht werden.

**8. Beschlussfassung: Überziehungen und Abdeckungen 2021**

Vorliegende Unterlage:

Aufstellung von der Finanzverwaltung

Der Bürgermeister bringt die Überziehungen und deren Abdeckungen zur Kenntnis. Diese Aufstellung liegt dem Protokoll bei.

Bezeichnung	Haushaltsstelle	Kosten	HH-Verschiebungen	Haushaltsstelle	Betrag
Asphaltierungen	1/612000- 611900	159.600	Erschließungskosten	2/929999+833000	9.600
Gemeinderat vom 24.01.2021	<b>Ansatz 150.000</b>		<i>Begründung:</i> Mehrkosten an Asphaltierungen		
Bedarf 9.600			durchgeführt		



Geldbezüge Kindergarten	1/240000- 510000	338.600	Erschließungskosten <i>Begründung:</i> <i>Mehrkosten aufgrund</i> <i>Frühkarenz (12/2020)</i> <i>Kathrin Plieger</i>	2/920000+833000	18.100
Gemeinderat vom 24.01.2021 Bedarf 18.100	<b>Ansatz 320.500</b>				

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimme(n) gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung(en):  
Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Überziehungen und deren Abdeckungen.

**9. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Wortmeldungen:

Susanne Harrer: Spricht den zurückgebauten Zebrastreifen bei der Bundesstraße in Egerbach an. Ein Übergang für die Fußgänger wird speziell bei dichterem Verkehrsaufkommen zu einem mühsamen und gefährlichen Unterfangen!

Norbert Fankhauser hat ähnliche Erfahrungen in Egerbach gemacht.

Bürgermeister: Habe mit dem Baubezirksamtsleiter Dipl.-Ing. Erwin Obermaier darüber gesprochen. Dabei spielen entscheidende Dinge mit die man auf den ersten Blick nicht bedenkt. Eine der Gründe ist sicherlich auch die mangelnde Frequenz.

Spreche auch den Bereich bei der neuen Sonnendorfsiedlung an bei der ebenso eine Lösung erzielt werden muss. Werde das Baubezirksamt Kufstein damit erneut befassen und die Problemkreise mit dem Verkehrsgutachter besprechen.

Stefan Harrer: Die Scheinwerfer beim Biathlonzentrum blenden die Autofahrer.

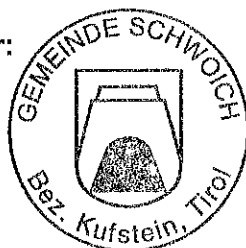
Norbert Fankhauser: Das ist nur vorerst ein Probetrieb. Die Scheinwerfer werden neu ausgerichtet.

**Fertigung**

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **24. Jänner 2021**.

**Der Bürgermeister:**

Peter Hayr



**Der Schriftführer:**

Amtsleiter Arnold Hechenberger

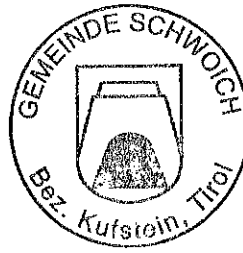


# Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich, Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525

1. Gemeinderatssitzung 24.01.2022



**Gemeinderäte:** (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)

*[Handwritten signatures of the council members]*

**Hinweis:**

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am **21. März 2022**

(\*genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)  
\*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)